

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 112 (1967)
Heft: 11-12

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. März 1967, Nummer 5

Autor: M.S. / H.K. / Angele, Konrad

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

61. JAHRGANG

NUMMER 5

17. MÄRZ 1967

Kantonsratswahlen

Am kommenden 9. April hat das Zürchervolk seine Räte neu zu bestellen. In allen Wahlkreisen sind von den politischen Parteien Kandidatenlisten eingereicht worden, die dem Wähler eine reiche Auswahl unter vielen qualifizierten Bewerbern gestatten.

Da und dort werden auch Lehrer zur Wahl in den Kantonsrat empfohlen. Gerade weil in nächster Zukunft immer wieder auch Schulfragen im Parlament zur Sprache kommen werden, sind wir der Ansicht, dass eine stärkere Vertretung der Fachleute nur von gutem sein kann.

Wir rufen deshalb die Zürcher Lehrer aller Stufen auf, am 9. April den Lehrerkandidaten ihre Stimme zuzuhalten und damit deren Wahlchancen zu vergrössern.

Der Vorstand des ZKL

Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung des Zürcher Kantonalen Lehrervereins wird am *Samstag, 6. Mai 1967, in Zürich* stattfinden.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird in der nächsten Nummer des «Pädagogischen Beobachters» erscheinen.

Der Vorstand des ZKL

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1966

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

E. Beamtenversicherungskasse (BVK)

(Jahresbericht 1965, S. 26)

1. Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission ist im Berichtsjahr nicht zusammengerufen worden.

2. Bericht der Finanzdirektion

Auszugsweise ist der Bericht der Finanzdirektion pro 1965 im PB Nr. 14 dargestellt worden.

3. Zuweisung zur Sparversicherung

Ein Kollege aus einem andern Kanton, in dem er bereits der Lehrerversicherungskasse als Vollmitglied angehört hatte, liess sich im Kanton Zürich wählen. Er und die Schulpflege, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, mussten dann aber mit Ueberraschung feststellen, dass die Aufnahme in die Vollversicherung der BVK an einer Augenanomalie, die den Betroffenen in der Berufsausübung allerdings gar nicht hindert, scheiterte. Die Interventionen unserer Organe konnten leider die definitive Zuweisung zur Sparversicherung nicht verhindern. Es bleibt der einzige Trost, dass nach 20 Mitgliedschaftsjahren ein automatischer Uebertritt in die Vollversicherung erfolgen wird. Während dieser Zeit hat der Kollege weder einen Anspruch auf eine allfällige Invalidenrente noch hätte seine Frau mit ihren Kindern einen Anspruch auf Witwen- und Waisenrenten, obwohl er als Sparversicherter dieselben Leistungen erbringt wie ein Vollversicherter. Tritt der Versicherungsfall in dieser Zeit ein, so wird ihm lediglich

sein gesamtes Guthaben mit Zins und Zinseszins ausbezahlt. Dieses beträgt nach 5 Jahren rund 85 %, nach 10 Jahren rund 185 % und nach 15 Jahren gut 300 % der versicherten Besoldung. Wir empfehlen deshalb, die Versicherungssituation vor der Wahl genügend abzuklären.

4. Versicherte Besoldung der Reallehrer, die bei der Neuordnung der Oberstufe das 60. Altersjahr überschritten hatten

Primarlehrer, die im Zeitpunkt des Uebertrittes in die Oberstufe das 60. Altersjahr überschritten hatten, erhielten zwar ohne Einschränkung die Besoldung eines Reallehrers; die individuelle Besoldungserhöhung konnte aber nicht mehr versichert werden. Die versicherte Besoldung blieb auf der Stufe des Primarlehrers stehen. Diese Reallehrer hatten deshalb auch keine Einkäufe und keine erhöhten Prämien zu leisten. Darum richtet sich auch ihr Rentenanspruch nach dem des Primarlehrers. Die seither erfolgten generellen Erhöhungen der versicherten Besoldungen der Primarlehrer (1964, 1966 und 1967) wirken sich auch bei ihnen aus, so dass sich der Anspruch ab 1. Januar 1967 auf Fr. 9984.- stellt, wenn nur das Grundgehalt versichert ist, und auf Fr. 14 261.-, wenn auch die maximale Gemeindezulage mitversichert ist. (Siehe PB Nr. 11, Seite 43.)

5. Verwaltungsreglement

Auf den 1. Oktober 1966 hat der Regierungsrat den § 3 und den § 24 des Verwaltungsreglementes der BVK geändert. § 3 bringt eine Anpassung an die veränderten Lohnverhältnisse, indem die Mindestbesoldung für die Aufnahme in die BVK von Fr. 1200.- auf Fr. 3000.- im Jahr erhöht wurde. Punkt 7 von § 24 gestattet neuerdings der sparversicherten, gewählten, verheirateten Lehrerin, auch bei günstigem ärztlichem Befund in der Sparversicherung zu verbleiben. Dies kann einen Einfluss haben auf die Kapitalauszahlung bei vorzeitigem Austritt (PB Nr. 17, Seite 66).

6. Erhöhung der versicherten Besoldungen auf 1. Januar 1967

Der Kantonsrat hat dem Antrag des Regierungsrates auf Erhöhung der versicherten Besoldung des Staatspersonals auf den 1. Januar 1967 am 5. Dezember ohne Opposition zugestimmt. Die für die Versicherung anrechenbare Besoldung des Staatspersonals wird um 5 % erhöht. Diese Erhöhung erstreckt sich auch auf die Versicherten, die am 1. Januar 1967 das 60. Altersjahr vollendet haben. Die versicherte Besoldung beträgt nun 110 % der Besoldungserlasse von 1964, vermindert um 20 %, höchstens aber um Fr. 2500.-. Der nötige versicherungstechnische Einkauf soll wie im Vorjahr durch Monatsbeträge der Erhöhung in der Weise vorgenommen werden, dass bis zum Alter 39 drei, bis zum Alter 49 vier, bis zum Alter 59 fünf und über 60 Jahren sechs Monatsbeträge zu erbringen sind. Als Monatsbetrag gilt $\frac{1}{12}$ aus der Differenz zwischen der bisher versicherten und der neu zu versichernenden Besoldung. Für die Volksschullehrer betragen die Monatsbeträge:

ohne Versicherung der Gemeindezulage

	1. Dj.	9.—17. Dj.	ab 22. Dj.
Primarlehrer	55.50	67.50	72.50
Oberstufenlehrer	66.75	81.25	86.25

mit Versicherung der Gemeindezulage

	1. Dj.	9.—17. Dj.	ab 22. Dj.
Primarlehrer	70.50	94.50	99.50
Oberstufenlehrer	84.75	111.25	116.25

Auch die Versicherungskasse der Stadt Zürich hat die Teuerungszulage von 4,5 % in die Versicherung eingebaut. Dort leisten alle Versicherten unabhängig vom Alter 6 Monatsbeträge als Einkauf.

7. Renten ab 1. Januar 1967

Auf Grund der neuen versicherten Besoldungen stellen sich die Invaliden- bzw. Altersrenten ab 1. Januar 1967 wie folgt:

Dienstjahre	Primarlehrer		Lehrer der Oberstufe	
	auf dem Grundgehalt Fr.	mit max. Gde.-Zulage Fr.	auf dem Grundgehalt Fr.	mit max. Gde.-Zulage Fr.
5	4 494	7 712	6 814	9 349
9	6 434	9 428	7 959	11 285
21	7 987	11 409	9 730	13 531
30	9 152	13 072	11 148	15 504
35 u. m.	9 984	14 261	12 162	16 914

Die Witwenrente beträgt die Hälfte, die Waisenrente $\frac{1}{3}$ der Mannesrente. Die AHV-Renten werden zusätzlich ausbezahlt. Sie betragen ab 1. Januar 1967 für Alleinstehende Fr. 3520.—, für Ehepaare Fr. 5632.— (ab 65. Altersjahr).

8. Revision der Versicherungskasse der Stadt Zürich

Am 28. Oktober 1966 hat der Stadtrat Zürich beschlossen, dem Gemeinderat zu beantragen, die Statuten der Versicherungskasse für das städtische Personal und die Lehrer zu ändern und zu ergänzen. Zur Hauptsache wird eine Verbesserung der Leistungen an die Hinterlassenen sowie die Herabsetzung des Rücktrittsalters der Frauen vom 65. auf das 62. Altersjahr angestrebt. Die Witwenrenten sollen von 50 % auf 60 % der Mannesrenten erhöht werden und erst bei einem Altersunterschied zum Ehemann von über 15 Jahren (bisher 10 Jahre) eine Kürzung erfahren. Diese Kürzung soll von 3 % auf 2 % pro Jahr ermässigt werden. Auf eine Herabsetzung wird verzichtet, wenn die Ehe mindestens 20 Jahre gedauert hat. Die Waisenrenten betragen 10 % der versicherten Besoldung. Sie sollen für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr gewährt werden. Aussereheliche Kinder werden den ehelichen Kindern gleichgestellt. Die Rücktritts-berechtigung von Frauen soll für die Jahrgänge 1902 und 1903 auf den 1. Juli 1967, für die Jahrgänge 1904 und 1905 auf den 1. Juli 1968 und für die Jahrgänge 1906 und 1907 auf den 1. Juli 1969 in Kraft treten. Für Volksschullehrerinnen gelten selbstverständlich nach wie vor die kantonalen Bestimmungen über den Rücktritt. Ausserdem werden einige weitere Statutenänderungen beantragt. Die Behandlung dieser Anträge und die Beschlussfassung fallen nicht mehr ins Berichtsjahr. Es besteht aber begründete Hoffnung, dass sie zu einem guten Abschluss gelangen werden.

9. Revision der Statuten der BVK

Soll die in der Stadt vorgesehene Herabsetzung des Rücktrittsalters von Frauen auch für die Volksschullehrerinnen wirksam werden, so müssen auch auf kantonalter Ebene entsprechende Aenderungen vorgenom-

men werden. Eine Revision der BVK-Statuten drängt sich auch im Hinblick auf die 7. AHV-Revision auf. Der Kantonalvorstand ist deshalb an die Personalverbändekonferenz gelangt, es möchten die Vorberatungen für eine Statutenrevision an die Hand genommen werden.

10. Freizügigkeit unter Pensionskassen

Das Problem der Freizügigkeit unter den Pensionskassen wird in der Presse immer wieder aufgegriffen. Im Rahmen der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik wurde das Thema von Herrn Dr. Peter Binswanger, Direktor der Winterthurer Lebensversicherungsgesellschaft, gründlich behandelt. Der Referent definiert den Begriff der Freizügigkeit als Möglichkeit des Austritts aus einer Pensionskasse, einer Gruppen- oder Verbandsversicherung, wobei dem Austretenden, der eine neue Stelle sucht, ohne Vorbehalt (Alter und Gesundheit) und ohne Verlust die bisher von ihm und von Arbeitgeberseite einbezahlten Beträge erhalten bleiben sollen. Eine solche Freizügigkeit ist dringend notwendig. Andere Lösungsversuche, wie die externe Mitgliedschaft, haben auch ihre Kehrseiten. Der schweizerische Verband für privatwirtschaftliche Personalfürsorge ist an die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften herangetreten mit der Anregung, ein Instrument zur Verfügung zu stellen, das die Barauszahlung bei Dienstaustritt infolge Stellenwechsels verhindert und eine Weiterführung der Vorsorge unabhängig vom bisherigen oder neuen Arbeitgeber garantiert. In einem Bundesbeschluss vom 1. März 1966 sind Bestimmungen über solche Freizügigkeitspolice festgelegt worden. Auch bei Stellenwechsel von Lehrern innerhalb des Kantons ergeben sich immer wieder schwierige Situationen, wenn der Wechsel zwischen Gemeinden erfolgt, von denen nur die eine die freiwillige Gemeindezulage bei der BVK versichert hat. Ueber 20, meist grössere Gemeinden haben eigene Versicherungen für die Gemeindezulagen der Lehrer aufgebaut. Aber gerade in diesen ergeben sich Schwierigkeiten beim Stellenwechsel.

F. Kollegen im Ruhestand

Der Kantonalpräsident besprach in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand der Vereinigung der Lehrer im Ruhestand (Obmann: Herr Heinrich Greuter, Lehrer im Ruhestand, Wagerenstrasse, Uster) die hängigen Probleme. Im Vordergrund stand

der Auszahlungsmodus für die Teuerungszulagen an Rentner.

Bis Ende 1965 hatte die kantonale Verwaltung die Teuerungszulagen an Rentner, deren Gemeindezulage bei der BVK versichert war, auf der gesamten Rente ausgerichtet. Nach dem Kantonsratsbeschluss vom 29. November 1965 hingegen wurden die Teuerungszulagen nur noch auf dem Grundgehaltanteil ausbezahlt, in der Meinung, es wäre Sache der Gemeinden, Teuerungszulagen auf dem Gemeindeanteil der Rente selber zu berappen. Leider unterblieb aber eine diesbezügliche Mitteilung an die Gemeindeschulverwaltungen. In der Folge sind einige Kollegen um Auskunft über die neue Situation und um Mithilfe bei einer gerechten Lösung des Problems an uns gelangt. Bei einer Schulpflege fanden wir sofort Gehör. Sie richtet die Teuerungszulage an den betreffenden Rentner direkt aus. Die Kantonale Verwaltung wurde ersucht, auch in Zukunft die Teuerungszulagen auf der Gesamrente auszurichten und allenfalls den betreffenden Gemeinden

Rechnung zu stellen für die Teuerungszulagen auf dem Gemeindeanteil. Die Prüfung dieses Problems wurde zugesichert. Wenn die Gemeinden damit einverstanden sind, ist man bereit, auf diese Lösung einzutreten.

Da vermutlich immer noch da und dort Kollegen im Ruhestand keine oder nur ungenügende Gemeindeleistungen erhalten, sucht der Vorstand der Zürcher Vereinigung der Lehrer im Ruhestand (ZVLR) durch eine Umfrage Meldungen zu erhalten über die tatsächlichen Verhältnisse. Auch der Kantonalvorstand nimmt gerne solche entgegen. *HK*

G. Rechtsfragen

Anlässlich der Erneuerungswahlen für die Gemeindebehörden im Frühjahr 1966 richtete ein Gemeinderatschreiber an die Direktion des Innern die Anfrage, ob gemäss den Bestimmungen des Wahlgesetzes über die Unvereinbarkeit von Aemtern ein in seiner Wohnsitzgemeinde tätiger Volksschullehrer in die Rechnungsprüfungskommission dieser Gemeinde wählbar sei. In einer ersten Antwort auf diese Anfrage verneinte der Direktionssekretär die Zulässigkeit dieser Aemterkombination, präziserte dann aber nach einer ersten Intervention diese Stellungnahme als seine persönliche Auffassung. Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, das Problem der Vereinbarkeit der beiden Aemter im Laufe der neuen Amtsdauer durch die Erziehungsdirektion und die Direktion des Innern prüfen zu lassen. Der Kantonalvorstand richtete an beide Direktionen den Wunsch, es sei ihm vor einer endgültigen Entscheidung die Möglichkeit zur Vernehmlassung einzuräumen. Da uns in dieser Angelegenheit seither keine weiteren Unterlagen zugegangen sind, wird eine abschliessende Berichterstattung erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgen können.

In den letzten Tagen des Schuljahres 1965/66 drang der Vater einer Schülerin, die wegen ihres provozierenden Verhaltens vom Lehrer disziplinarisch gemassregelt worden war, in unerlaubter Weise in das Schulzimmer ein, bedrohte vor der Klasse den Lehrer und liess sich zu Tätlichkeiten hinreissen. Nachdem der Lehrer Strafklage wegen Hausfriedensbruchs, Drohung und Tötlichkeit eingereicht hatte, kam es in den Verhandlungen vor dem Bezirksanwalt, nachdem der Vater sich für sein Verhalten entschuldigt hatte, zu einer Aussöhnung der Parteien, worauf der Lehrer die Klage zurückzog. Die Sistierungsverfügung des Bezirksanwaltes enthielt nun aber eine Begründung, die nach Auffassung des Lehrers in verschiedenen Punkten den Sachverhalt zuwenig präzise darstellte. Eine unter Beizug unseres Rechtskonsulenten verfasste Beschwerde an die Staatsanwaltschaft blieb erfolglos, da die Oberbehörde die Auffassung vertrat, es liege weder eine Diskriminierung des Lehrers noch ein pflichtwidriges Verhalten des Bezirksanwaltes vor.

Ein Vater beauftragte einen Rechtsanwalt, der Lehrerin seines Sohnes sein Missfallen über ihr Verhalten gegenüber dem Schüler zum Ausdruck zu bringen. In einer Aussprache zwischen dem Anwalt, der Lehrerin und einem Mitglied des Kantonalvorstandes konnte eine Einigung erzielt werden. *M. S.*

H. Schulorganisation

(Jahresbericht 1965, S. 33)

1. Eidg. Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung (MAV)

Am 8. Februar 1966 gelangte unser Herr Erziehungsdirektor, Nationalrat Dr. König, mit der Frage an den

Bundesrat: «Auf welchen Zeitpunkt kann mit einem Beschluss des Bundesrates über die Neufassung der Eidg. Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung gerechnet werden?» Die Antwort des Bundesrates verwies u. a. darauf, dass der von der Expertenkommission ausgearbeitete Vorentwurf tiefgreifende Aussprachen ausgelöst habe und das Vernehmlassungsverfahren erst im Herbst 1965 abgeschlossen werden konnte. Während 20 Kantone mit einer Gleichberechtigung des lateinlosen Typus C einverstanden seien, könnten sich die Verbände der Medizinalberufe und die medizinischen Fakultäten damit nur unter der ausdrücklichen Bedingung einverstanden erklären, dass zur Herstellung einer wirklichen Gleichwertigkeit des Typus C mit den Typen A und B ungleich stärkere Sicherungen eingebaut würden. Der Vorentwurf sei zu erneuter Prüfung an die Eidgenössische Maturitätskommission gewiesen worden. – Gegen Schluss des Jahres erfuhr man gerüchteweise, der neue Entwurf habe praktisch alle Neuerungsverschlüsse der Expertenkommission übergangen, die Anerkennung weiterer Maturitätstypen abgelehnt und lasse den sog. Zweiten Bildungsweg unerwähnt. Schon dies, aber erst recht die Vorschriften, die Maturitätsschule C müsse die gleiche Dauer von ungebrochenen 6 Jahren aufweisen wie die Typen A und B, und bei gebrochenem Lehrgang müsse die Unterstufe ausschliesslich Vorbereitungsstufe für die Maturitätsschulen sein oder eventuell selbständige progymnasiale Klassen führen, sind für den Kanton Zürich unannehmbar. Sie würden die Sekundarschule ausserordentlich gefährden. Im neuen Jahr sind weitere Anstrengungen für eine zweckmässige und tragbare Lösung zu unternehmen.

2. Mittelschule Zürich-Oerlikon

Der Regierungsrat hat am 14. Juli dem Kantonsrat einen Beschlussesentwurf unterbreitet zur Erstellung einer Schulhausanlage für die Kantonsschule Zürich-Oerlikon im Gesamtkostenbetrag von Fr. 78 500 000.–. Vorgeesehen sind ein Gymnasium, eine Oberrealschule mit Seminar oder Lehramtsabteilung und eine Handelsschule. Man rechnet mit 64 Klassen und rund 1300 bis 1400 Schülern. In einer Eingabe an die Mitglieder der Kantonsrätlichen Kommission, die sich mit dieser Vorlage zu befassen hat, regten wir die Schaffung eines Gymnasiums II mit Anschluss an die Sekundarschule und die Vermehrung der Einstiegsmöglichkeiten aus der Sekundarschule in die Mittelschulen an. Dies könnte durch Schaffung von Maturitätslehrgängen erreicht werden, die organisch an die 3. Sekundarklassen anschliessen, auf ihrem Stoff aufbauen und dann in vier Jahren zum Abschluss führen. Für die Diplomabteilungen der Handelsschule ist der Anschluss an die 3. Sekundarklasse vorzusehen.

3. Klassenbestände – Lehrstellen

Im Zusammenhang mit der Beratung des kantonalen Budgets für 1967 forderte die Staatsrechnungsprüfungskommission in einem Postulat, die Ueberprüfung des Zusammenhangs zwischen reduzierten Klassenbeständen der Volksschule und der Notwendigkeit der jährlichen Schaffung neuer Lehrstellen vorzunehmen.

4. Italienerkinder

Bezirks- und Gemeindeschulpflegen, der Vorstand der kantonalen Schulsynode und der Vorstand des ZKLV hatten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesuch des italienischen Generalkonsulates um Mithilfe und Unter-

stützung bei der Einrichtung und Organisation von Italienischunterricht für Kinder aus italienischen Gastarbeiterfamilien. Im Hinblick auf die zwingende Notwendigkeit der Eingliederung fremdsprachiger Kinder in unsere Volksschule sollte der Italienischunterricht auf privater Basis und ausserhalb der staatlichen Schulorganisation durchgeführt werden und ist von ihr eindeutig zu trennen. Wir halten es aber als vertretbar, wenn für solche Kurse Schulräume mietweise überlassen werden. Finanzielle Beiträge lehnen wir aber entschieden ab. Vertretbar ist aber auch die Einrichtung italienischer Privatschulen für Kinder, die in absehbarer Zeit wieder nach Italien zurückkehren wollen, sofern auch dem Deutschunterricht genügend Zeit eingeräumt wird für Kinder, die sich dann doch dauernd in der Schweiz niederlassen.

5. Koordination der Schulsysteme

Die in vielen Gremien laufenden Diskussionen und die Pressemeldungen über die Koordination der Schulsysteme wurden vom Vorstand aufmerksam verfolgt. Die erziehungsrätliche Kommission, in der auch unser Vorstand vertreten ist, hat ihre Arbeit aufgenommen. In die von der Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrervereins geschaffene Kommission für Koordinationsfragen wurde Erziehungsrat Suter abgeordnet. Die Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren nahm u. a. Berichte über die interkantonale Zusammenarbeit im Schulwesen entgegen und beschloss, diesem Thema im Jahr 1967 eine besondere Arbeitstagung zu widmen. Eine private Arbeitsgemeinschaft bemüht sich um die Abklärung solcher Fragen; in Schulkommissionen politischer Parteien werden sie erörtert; doch sind vorerst weder Resultate noch klare Richtlinien zu erkennen, die für praktische, realisierbare Lösungen geeignet erscheinen.

6. Schulstatistik

Schon lange und wiederholt ist der Mangel einer umfassenden Schulstatistik empfunden worden. Nun ist im Kanton Zürich auf Beginn des Schuljahres 1966/67 eine erweiterte Schulstatistik eingeführt worden. Der mehrseitige Erhebungsbogen wird Aufschluss geben über die Zusammensetzung der Klassen nach Geschlecht, Alter, Heimat und Muttersprache, über den Neuzuzug bei Klassenwechsel, über die Ein- und Austritte während des Jahres und die Uebertritte in andere Schulen. Die Auswertung wird durch das Statistische Amt erfolgen.

HK

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONAL-VORSTANDES

36. Sitzung, 15. Dezember 1966, Zürich

Die *Staatsrechnungs-Prüfungskommission* hat ein *Postulat* aufgestellt, worin der Regierungsrat eingeladen wird, eine Ueberprüfung der Zusammenhänge zwischen reduzierten Klassenbeständen der Volksschule und der Notwendigkeit der jährlichen Schaffung neuer Lehrstellen vorzunehmen. Die gesetzlichen Höchstklassenbestände sollten im allgemeinen nicht unterschritten werden. Dazu ist einiges zu bedenken. Ein optimaler Unterricht ist mit Höchstbeständen nicht möglich. Unter der vorgeschlagenen Regelung hätten vor allem

die kleinen Landgemeinden zu leiden. Wenn heute gelegentlich kleinere Klassenbestände anzutreffen sind, bedeutet dies eine wertvolle Reserve für die in den siebziger Jahren neuerdings zu erwartende Schülerexpansion.

Dem SLV wird der Wunsch übermittelt, der Kanton Zürich möge in der Koordinationskommission seiner Bedeutung entsprechend vertreten sein.

Den *Berufsabzügen bei der Steuererklärung* wird wieder einmal Aufmerksamkeit geschenkt. Leider fehlen dem Vorstand Unterlagen, die allein die Notwendigkeit einer generellen Aenderung begründen könnten. Es muss somit versucht werden, eine Anpassung an die Teuerung zu erreichen.

37. Sitzung, 22. Dezember 1966, Zürich

Der Präsident dankt in seinem *Jahresrückblick* seinen Kollegen für ihre Mithilfe bei der Erledigung der grossen Zahl von 96 Geschäften. Die Arbeit im Dienste unserer Volksschule und deren Lehrerschaft wird nicht ausgehen, sind doch immer noch 22 Geschäfte auf der Liste, die im neuen Jahre der Erledigung harren. Ein ganz besonderer Dank gebührt aber dem Präsidenten Hans Küng selbst, der mit ausserordentlicher Hingabe, grosser Sachkenntnis und Erfahrung alle anfallenden Geschäfte zu behandeln versteht.

Die letzte Sitzung im Jahre 1966 gilt aber für einmal vor allem dem geselligen Beisammensein mit den Gemahlinnen der Vorstandsmitglieder.

1. Sitzung, 5. Januar 1967, Zürich

Ueber den Stand der Arbeiten im landwirtschaftlichen Schulungszentrum *Loka Niketan* ist ein Zwischenbericht eingetroffen. Die Arbeiten schreiten nach einer Verzögerung, hervorgerufen durch die Wasserknappheit im letzten Sommer, wieder gut voran (siehe den Bericht im PB Nr. 3/67).

Der Vorstand bespricht und bereinigt eine Eingabe an die Kantonsrätliche Kommission zur Prüfung der *Ausbildungsvorlage der Sekundarlehrer*. Gemäss den Beschlüssen der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des ZKLV vom Dezember 1965 stellt sich der Kantonalvorstand voll und ganz hinter die Gesetzesvorlage des Regierungsrates und legt den Herren Kantonsräten noch einmal die Gründe dar, die die Lehrerschaft bewogen haben, dem vorliegenden Entwurf sozusagen einmütig zuzustimmen.

2. Sitzung, 12. Januar 1967, Zürich

Auf unsere Anfrage und Bitte hat die Beamtenversicherungskasse mitgeteilt, dass in Zukunft die *Teuerungszulagen an Rentner* wieder voll vom Kanton ausbezahlt werden sollen. Für den Gemeindeanteil soll den Gemeinden, sofern diese dieser Regelung zustimmen, Rechnung gestellt werden.

Es werden verschiedene Auskünfte erteilt über Besoldungen, Renten und *Besoldungsansprüche im Krankheitsfalle*. Dabei darf wieder einmal in Erinnerung gerufen werden, dass bei Krankheit die volle Besoldung während 20 Schulwochen, höchstens 6 Kalendermonaten, ausbezahlt wird. Während der nächsten drei Monate erfolgt eine Kürzung um 25 %. Darnach wird eine Besoldung ausgerichtet, die den Leistungen entspricht, auf die der Lehrer Anspruch hätte, wenn er in den Ruhestand versetzt würde (Lehrerbesoldungsgesetz § 9).

KA